

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public
Management vom 11. Februar 2003

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management

Vom 11. Februar 2003

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 11. Februar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management erlassen:²

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Master-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen
- § 7 Umfang der Master-Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Formen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs
- § 12 Master-Arbeit und Verteidigung
- § 13 Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 14 Zeugnis und Urkunde
- § 15 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anhang:

Übersicht über die Prüfungs- und Studienleistungen in einem exemplarischen Studienverlauf

§ 1 Ziel der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Studiengegenstands Public Management überblickt, theoretisch und methodisch fundiert analy-

sieren kann, gegebenenfalls Lösungsansätze aufzeigen kann, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anwenden kann und die für eine Führungsfunktion in öffentlichen Einrichtungen erforderlichen Fähigkeiten erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam den akademischen Grad "Master of Public Management".

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit zwei Semester und zwei Monate, insgesamt 14 Monate.
- (2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 70 Leistungspunkten (entsprechend den Regelungen des *European Credit Transfer System*). Im Einzelnen sind folgende Leistungspunkte (LP) nachzuweisen:
 - (a) 30 LP für obligatorische Lehrveranstaltungen,
 - (b) 17,5 LP für Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
 - (c) 6 LP für Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs,
 - (d) 13 LP für die Master-Arbeit,
 - (e) 3,5 LP für die Verteidigung der Master-Arbeit.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Public Management bestellt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. Diesem gehören 4 Mitglieder an: zwei Professor/inn/en und ein/e akademische Mitarbeiter/in der Fakultät, die im Studiengang Master of Public Management in der Lehre tätig sind oder waren, sowie ein/e Studierende/r aus diesem Studiengang.

(2) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professor/inn/en eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Über die Sitzungen des Prüfungsausschuss wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Mai 2003

Sitzungen des Prüfungsausschuss sind nicht öffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Public Management, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht der/die Vorsitzende oder die Prüfer/innen zuständig sind. Der Prüfungsausschuss kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung beschließen. Für Regelfälle kann der Prüfungsausschuss Zuständigkeiten auf den/die Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Studierende können auf Antrag Einsicht in die Bewertung der eigenen schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungsleistungen sowie in die Gutachten der eigenen Master-Arbeit erhalten.

§ 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die Prüfer/innen und - soweit erforderlich - die Beisitzer/innen. Prüfer/innen und Beisitzer/innen können Professor/inn/en oder akademische Mitarbeiter/innen der Fakultät sowie Lehrbeauftragte sein. Prüfer/innen sollen in der Regel im Studiengang Master of Public Management eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von den jeweils verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt. Die Prüfungsberechtigung wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen

(1) Im Studiengang Master of Public Management können weder Studienzeiten noch Studienleistungen aus vorangegangenen Studien angerechnet werden.

(2) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen außerhalb der Universität Potsdam erbracht werden, werden vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Studienordnung und der Prüfungsordnung anerkannt.

§ 7 Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst:

1. studienbegleitende Prüfungen in obligatorischen Lehrveranstaltungen mit insgesamt 30 Leistungspunkten,
2. studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit insgesamt 17,5 Leistungspunkten,
3. die Master-Arbeit mit 13 Leistungspunkten,
4. die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit mit 3,5 Leistungspunkten.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs im Umfang von 6 Leistungspunkten ist Voraussetzung für den Abschluss der Master-Prüfung.

(3) Eine Übersicht über die Prüfungs- und Studienleistungen in einem exemplarischen Studienverlauf wird im Anhang zu dieser Prüfungsordnung gegeben.

(4) Alle Prüfungsleistungen werden im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Benotung einer Leistung sind, in Anlehnung an die Bewertungsskala des *European Credit Transfer System*, folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 bis 1,5 = A = hervorragend (excellent),
1,6 bis 2,0 = B = sehr gut (very good),
2,1 bis 3,0 = C = gut (good),
3,1 bis 3,5 = D = befriedigend (satisfactory),
3,6 bis 4,0 = E = ausreichend (sufficient),
4,1 bis 5,0 = F = nicht bestanden (fail).

(2) Umfasst eine Prüfung mehrere Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem - ggf. gewichteten - Durchschnitt der Noten für die Teilleistungen. Bei dieser Berechnung wird als Notenwert nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

§ 9 Formen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind im Studiengang Master of Public Management in der Regel die nachstehend genannten Formen von Prüfungsleistungen vorgesehen:

- (a) Abhalten eines Referats (Oral Presentation) einschließlich der Vorlage eines Thesenpapiers mit einem Regelumfang von 2-3 Seiten (etwa 1000 Wörter),
- (b) Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit (Term Paper) mit einem Regelumfang von 15 Seiten (etwa 6000 Wörter),

- (c) Abfassen einer schriftlichen Klausur (Written Examination) am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Dauer von 90 Minuten, die die Überprüfung des in dieser Lehrveranstaltung erworbenen Wissens anhand von konkreten Fragen- und Aufgabenstellungen ermöglicht.

(2) Zusätzlich zu den in diesen Formen erbrachten Prüfungsleistungen wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in der entsprechenden Lehrveranstaltung als Prüfungsleistung bewertet. Bei der Bewertung der aktiven Mitarbeit berücksichtigt die Lehrkraft (a) die regelmäßige Anwesenheit des/der Studierenden, (b) die Qualität des individuellen mündlichen Beitrags zur Lehrveranstaltung und (c) den Beitrag, den der/die Studierende durch seine/ihre aktive Mitarbeit leistet, um das Vermitteln und Verstehen des behandelten Stoffes für die anderen Teilnehmer and der Lehrveranstaltung zu fördern.

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die Lehrkräfte weitere geeignete Formen von Prüfungsleistungen anwenden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungen

(1) In einer Lehrveranstaltung mit 5 Leistungspunkten (Major) umfasst die studienbegleitende Prüfung zwei der in § 9 Abs. 1 genannten drei Prüfungsleistungen. In die Note dieser Prüfung gehen die aktive Mitarbeit des/der Studierenden mit einem Gewicht von 20 % und die beiden weiteren Prüfungsleistungen mit einem Gewicht von jeweils 40 % ein.

(2) In einer Lehrveranstaltung mit 2,5 Leistungspunkten (Non-Major) besteht die studienbegleitende Prüfung aus einer der in § 9 Abs. 1 genannten drei Prüfungsleistungen. In die Note dieser Prüfung gehen die aktive Mitarbeit des/der Studierenden mit einem Gewicht von 40 % und die weitere Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 60 % ein.

(3) Die Lehrkraft bestimmt, welche Prüfungsleistungen innerhalb der nach Absatz 1 und 2 bestehenden Optionen erbracht werden. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen können die Studierenden mit Zustimmung der Lehrkraft wählen, ob sie Prüfungsleistungen für 2,5 Leistungspunkte oder für 5 Leistungspunkte erbringen wollen.

(4) Zu einer studienbegleitenden Prüfung gilt als angemeldet, wer die mit dieser Prüfung verbundene Lehrveranstaltung ordnungsgemäß belegt hat. Die Leistungen werden dem/der Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird. Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet, dann kann sie einmal wiederholt werden. Dabei kann aus wichtigem Grund von den beim ersten Versuch angewandten

Prüfungsformen abgewichen werden. Eine Wiederholungsprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung sollte frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach dem Nicht-Bestehen der Prüfung durchgeführt werden.

§ 11 Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs

Das Bestehen der Master-Prüfung setzt voraus, dass der/die Studierende zusätzlich zu den Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (zum Beispiel Kurse in Academic Writing Skills, Kolloquien, Exkursionen oder Summer School) im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erfolgreich teilgenommen hat. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs wird von der zuständigen Lehrkraft, im Regelfall durch ein Testat, bestätigt.

§ 12 Master-Arbeit und Verteidigung

(1) Mit der Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie zu einer eigenständigen fachwissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus dem Gegenstandsbereich Public Management in einem begrenzten Zeitraum unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Lage ist. Der/die Betreuer/in der Master-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss bestellt und ist im Regelfall ein/e Professor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der/die im Studiengang mitwirkt. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auch Lehrbeauftragte mit der Betreuung beauftragen.

(2) Studierende können Vorschläge für die Wahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin unterbreiten. An diese Vorschläge ist der Prüfungsausschuss nicht gebunden. Das Thema ist aus einem der Sachgebiete zu wählen, die im Studiengang behandelt werden. Es wird von dem/der Betreuer/in gestellt und vom Prüfungsausschuss zu einem für alle Studierenden einheitlichen Zeitpunkt nach dem Ende der Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Master-Arbeit kann in begründeten Ausnahmefällen nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Im Ausnahmefall kann die Master-Arbeit als Gruppenarbeit mehrerer Studierenden zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig identifiziert werden kann.

(4) Die Master-Arbeit ist im Regelfall in englischer Sprache abzufassen. Der Regelumfang beträgt 40 Seiten (etwa 15.000 Wörter). Die Bearbeitungszeit

der Master-Arbeit dauert zwei Monate. Auf begründeten Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 14 Tage verlängern.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs Master of Public Management einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Arbeit ist eine eigenhändig unterschriebene eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende bestätigt, dass er/sie die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt hat und er/sie eine Arbeit mit gleichem oder ähnlichem Thema zuvor keiner anderen Institution als Prüfungsleistung vorgelegt hat.

(6) Die Master-Arbeit wird von dem/der Betreuer/in (Erstgutachter) und von einem/r Zweitgutachter/in bewertet, der/die ebenfalls vom Prüfungsausschuss benannt wird. Der/die Zweitgutachter/in soll im Regelfall ein/e Professor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam oder eine andere im Studiengang Master of Public Management tätige Lehrkraft sein. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat erstellt werden und die Bewertung begründen.

(7) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter. Beträgt die Bewertungsdifferenz mehr als zwei volle Notenstufen, bestimmt der Prüfungsausschuss eine/n Drittgutachter/in. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Gutachter gebildet.

(8) Wird die Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet, erhält der/die Studierende die Möglichkeit, innerhalb von höchstens drei Monaten eine neue Arbeit zu schreiben und zu verteidigen. Dazu wird vom Prüfungsausschuss ein neues Thema vergeben. Für die Wiederholung kann ein/e andere/r Betreuer/in und andere Prüfer/innen bestellt werden. Es ist höchstens eine Wiederholung möglich.

(9) Die Verteidigung der Master-Arbeit findet vor einer Prüfungskommission statt, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird und im Regelfall aus dem/der Betreuer/in und dem/der Zweitgutachter/in der Master-Arbeit besteht. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden über zentrale Fragestellungen und Ergebnisse der Master-Arbeit sowie einem Prüfungsgespräch, welches sich auf das Sachgebiet bezieht, aus dem das Thema der Master-Arbeit gewählt wurde. Die Verteidigung dauert im Regelfall 30 Minuten. Bei der Verteidigung können Studierende des Studiengangs Master of Public Management als Zuhörer anwe-

send sein, sofern der/die Kandidat/in zustimmt. Wird die Verteidigung der Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 13 Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn ein/e Studierende/r die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs mit insgesamt 6 Leistungspunkten nachgewiesen hat, sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbracht hat und die Master-Arbeit sowie deren Verteidigung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Master-Arbeit und der Verteidigung. Die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs einschließlich des Kolloquiums zur Vorbereitung der Master-Arbeit (Thesis Kolloquium) werden bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Die mehrfache Anrechnung von Veranstaltungen auf die vorgegebene Zahl der Leistungspunkte sowie auf die Gesamtnote ist ausgeschlossen. Werden von einem/einer Studierenden mehr als die geforderten studienbegleitenden Prüfungen bestanden, entscheidet diese/r, welche Prüfungen bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. Im Zweifelsfall werden die für den/die Kandidat/in günstigsten Noten gewertet.

§ 14 Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und enthält mindestens die Noten der von dem/der Studierenden abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Master-Arbeit, die Note der mündlichen Verteidigung sowie die Gesamtnote. Für die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs wird keine Note ausgewiesen. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem/der Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Public Management“ ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem/der Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem

Siegel der Universität Potsdam versehen. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der/die Studierende die Befugnis, den akademischen Grad „Master of Public Management“ zu führen.

(3) Zeugnis und Urkunde werden in englischer Sprache ausgefertigt und können als Zusatz die im angelsächsischen Sprachraum üblichen Äquivalente der Benotung enthalten.

§ 15 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Studierenden die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

(3) Studierende, die mit einem Kind / mit Kindern, für das/die ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(3) Der/die Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde. Entscheidungen nach Satz 1 können nur vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungsergebnisses getroffen werden.

(5) Dem/der Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Absatz 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage
Übersicht über die Prüfungs- und Studienleistungen in einem exemplarischen Studienverlauf

Studienbereiche Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	SWS	Leistungs- punkte
1. Studienbegleitende Prüfungen in obligatorischen Lehrveranstaltungen*			
A. Public Management: Foundations of Public Management/Governance <i>Financial Management</i>	2 <i>Major</i> : Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit	4	10
B. Public Administration/ Government: <i>Comparative Government and Administration Studies</i> <i>Development Administration/Management</i>	2 <i>Major</i> : Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit	4	10
C. Public Policy: <i>Basics of Policy Analysis</i>	<i>Major</i> : Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit	2	5
M. Methods and Skills: Management Behavior and Skills	<i>Major</i> : Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit	2	5
2. Studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtlehrveranstaltungen**			
A. Public Management	<i>Major</i> : Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur A. sowie aktive Mitarbeit B. Non-Major: • Referat oder Hausarbeit oder Klausur sowie aktive Mitarbeit	4	7,5
B. Public Administration/ Government	2 <i>Non-Major</i> : • Referat oder Hausarbeit oder Klausur sowie aktive Mitarbeit	4	5
C. Public Policy	<i>Non-Major</i> : • Referat oder Hausarbeit oder Klausur sowie aktive Mitarbeit	2	2,5
D. Disciplinary Contributions	<i>Non-Major</i> : • Referat oder Hausarbeit oder Klausur sowie aktive Mitarbeit	2	2,5

Studienbereiche Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	SWS	Leistungs- punkte
3. Master-Arbeit und Verteidigung			
	Master-Arbeit		13
	Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit		3,5
4. Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (Studienleistungen ohne Benotung)			
<i>Academic Writing Skills</i>	C. Aktive Teilnahme und Übungsaufgaben	2	1
<i>Exkursion oder Summer School (bis zu 1,5 Wochen)</i>	Exkursion: Bericht, Moderation eines Exkursionstermins Summer School: Auswertungsbericht	2	4
<i>Thesis-Colloquium</i>	Aktive Teilnahme und Vorstellung des Thesis-Projekts	2	1
Gesamt:			70

* In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass obligatorische Lehrveranstaltungen nur als Major mit 5 LP angeboten werden.

** Die Zahl der Wahlpflichtlehrveranstaltungen variiert entsprechend der Wahl der Studierenden. Um die erforderlichen 17,5 LP im Wahlpflichtbereich zu erreichen, können Studierende Lehrveranstaltungen als Major für 5 LP oder als Non-Major mit 2,5 LP belegen. Im oben skizzierten Beispiel erreicht der/die Studierende die erforderliche Zahl von 17,5 LP, indem er/sie im ersten Semester je eine Lehrveranstaltung in den Studienbereichen A und B als Non-Major sowie im zweiten Semester eine Lehrveranstaltung im Studienbereich A als Major und je eine Lehrveranstaltung in den Studienbereichen B, C und D als Non-Major absolviert. Die Studienbereiche werden in der Studienordnung definiert.